

Zeitschrift:	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	87 (2011)
Artikel:	"Die Behörde beschliesst" - zum Wohl des Kindes? : Fremdplatzierte Kinder im Kanton Bern 1912-1978
Autor:	Leuenberger, Marco / Mani, Lea / Rudin, Simone / Seglias, Loretta
Kapitel:	Diskussion
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1071011

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Diskussion

In diesem Buch sind drei grundsätzlich verschiedene Quellenarten zum Pflegekinderwesen ausgewertet worden: erstens Gesetzestexte, die das Pflegekinderwesen auf kantonaler und Bundesebene direkt und indirekt betrafen, zweitens Verwaltungsakten – insbesondere der Armen- und Vormundschaftsbehörden zweier Berner Gemeinden – und drittens Zeitzeugenaussagen von Betroffenen. Analysiert wurden die Akten und Rechtsquellen aus historischer Sicht, die Interviews aus soziologischer Perspektive. Die unterschiedlichen Quellen wurden dabei mit spezifischem Erkenntnisinteresse bearbeitet. Wird bei der Auswertung kommunaler Behördenprotokolle die Frage nach den Kontrollmechanismen und ihrer Wirksamkeit hervorgehoben, so steht bei der Interviewanalyse die Frage nach der Bewältigung traumatischer Erlebnisse aufgrund einer Fremdplatzierung im Vordergrund. Die Untersuchung der Gesetzestexte zeigt die rechtliche Entwicklung im Pflegekinderwesen auf und dokumentiert dadurch, wie sich die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Gesetzgebung widerspiegeln. Vergleicht man die Resultate aller drei Auswertungen, so treten verschiedene Diskrepanzen zutage.

Vonseiten des Gesetzgebers stellt man über den untersuchten Zeitraum hinweg verstärkte Anstrengungen fest, die allgemeine Situation von Pflegekindern und insbesondere die Pflegekinderaufsicht kontinuierlich zu verbessern. Die auf Gemeindeebene dafür zuständigen Verwaltungsorgane waren Laienbehörden (und sind es z. T. heute noch), für welche die Fremdplatzierung von Kindern (und Erwachsenen) einen Aufgabenbereich unter vielen darstellte. Es zeigt sich, dass diese Behörden bei Kindswegnahmen nicht vorschnell und überstürzt gehandelt

haben, sondern Lebensbedingungen und finanzielle Situation einer armengenösigen oder zerrütteten Familie in der Regel über Monate und unter Umständen unter Bezug weiterer Fachkräfte in mehreren Sitzungen besprochen haben, bevor es zu einer (behördlich veranlassten) Fremdplatzierung kam. Es war das Bestreben der Behörden, eine gute Lösung für die Kinder und vor allem für die betroffene Familie insgesamt zu finden. Selbst wenn es zu einer Platzierung kam, so verblieb die elterliche Gewalt in den meisten Fällen bei den leiblichen Eltern. Auch bei vormundschaftlich eingeleiteten Wegnahmen ist eine genaue Prüfung des Falles festzustellen, selbst wenn es sich um eine dringliche Angelegenheit, wie zum Beispiel einen Missbrauchsfall in der eigenen Familie, handelte.

Aus der Perspektive der ehemaligen Pflegekinder zeichnet sich ein ganz anderes Bild. Für die Betroffenen kam die Fremdplatzierung meist unerwartet und plötzlich. Viele berichten, dass sie eines Tages abgeholt wurden und ihnen kaum Zeit für eine Verabschiedung von der Familie blieb. Die Platzierung in einer Pflegefamilie erlebten sie als ein abruptes und einschneidendes Ereignis. Viele Betroffene berichten davon, dass sich niemand um ihr Wohlergehen am Pflegeplatz sorgte. Behördliche Kontrollen fehlten meist ganz. Wenn sie überhaupt von Behördenvertretern Besuch erhielten, so in der Regel einmal jährlich. Die Aufsichtspersonen sprachen vor allem mit den Pflegeeltern, begutachteten den Schlafplatz und die Kleidung und kümmerten sich weniger um das allgemeine Wohl des Kindes. Während die Betroffenen diese Besuche als Alibi-Übung bezeichnen, so zeigt die Analyse der Behördenprotokolle, dass diese Art der Kontrolle bis nach dem Zweiten Weltkrieg als geeignet und ausreichend angesehen wurde.

Diese deutliche Abweichung der Resultate überrascht auf den ersten Blick. Die ersten Erklärungsversuche gingen in der Forschungsgruppe von quellenkritischen Überlegungen aus. So wurden nur die Aktenbestände von Sumiswald und Lützelflüh untersucht, während die interviewten Personen aus mehreren anderen Gemeinden des Kantons Bern stammten, in denen sich der Umgang mit Pflegekindern unter Umständen deutlich unterscheiden konnte. Nicht nur geografisch, sondern auch hinsichtlich der zeitlichen Distanz unterscheiden sich die Quellen-

bestände: Widerspiegeln die Akten den damaligen Zeitgeist, so sind die Erinnerungen der Betroffenen von den heutigen Lebensverhältnissen überformt.

Dennoch greifen diese auf dem unterschiedlichen Untersuchungsmaterial beruhenden Überlegungen unseres Erachtens zu kurz, um diese deutliche Divergenz in den Resultaten zu erklären. In der kritischen Diskussion der Ergebnisse wurden vielmehr die hinter der Fremdplatzierungspraxis liegenden Strukturen sichtbar. Im Grunde genommen gingen viele Fremdplatzierungen nicht auf ein mit heutigen Verhältnissen vergleichbares institutionalisiertes Pflegekinderwesen zurück, sondern sind als Folge der damaligen repressiven Armenpolitik zu verstehen. Eine Ausnahme bildeten vormundschaftlich veranlasste Platzierungen unehelicher Kinder. Die Fremdplatzierung der Kinder wurde jedoch generell als geeignetes Mittel zur Armutsbekämpfung und Existenzsicherung angesehen. Daher übten die Behörden besonders seit 1912, seit Inkraftsetzung des Zivilgesetzbuches ZGB, verstärkt Druck auf armutsgefährdete Familien aus, so viele von ihren Kindern wegzugeben, bis sich ihre finanzielle Situation stabilisierte. Deshalb wurden in ländlichen Gebieten bis in die 1950er-Jahre die meisten Fremdplatzierungen durch die Armenbehörde oder die eigenen Eltern vorgenommen. Die Behörden verfügten eine Fremdplatzierung der Kinder, wenn andere Massnahmen keine Wirkung mehr zeigten. Dadurch, dass die Eltern ein oder mehrere Kinder weggeben und somit nicht ernähren mussten, verbesserte sich die finanzielle Situation der Familie. Auf diese Weise wurde verhindert, dass die Familie auf den Armenetat einer Gemeinde aufgenommen werden musste, was die Beschneidung bürgerlicher Rechte zur Folge hatte. Wurden die Kinder allerdings von den Eltern platziert, so unterstanden sie keiner behördlichen Aufsicht, was zu einem grossen Teil erklärt, wieso viele der Betroffenen nie von den Behörden an ihren Pflegeplätzen besucht wurden. Die Aufsichtsverhältnisse verbesserten sich nach dem Zweiten Weltkrieg allmählich, da die Kontroll- und Bewilligungspflicht konsequenter gehandhabt wurde.

Es wird deutlich, dass der überwiegende Teil der Kinder nicht aufgrund eines persönlichen Fehlverhaltens (z. B. Delinquenz) platziert wurde, sondern um die Gemeinde von der finanziellen Unterstützung armer Grossfamilien zu entlasten. Allerdings galt die Armut als Stigma, was sich oftmals in der Behandlung der Kinder niederschlug. So wurden die Kinder armer Familien meist auf Bauernhöfen platziert, weil die Ansicht (noch immer) weit verbreitet war, dass Unterschichtkinder möglichst früh in den Arbeitsprozess einzubeziehen seien, damit sie zu Fleiss und Arbeitsamkeit erzogen wurden, ohne dass jedoch soziale Aufstiegs-

chancen vorgesehen waren (z. B. eine gute Schulbildung). Daher ist es nicht verwunderlich, dass viele der Betroffenen neben der fehlenden behördlichen Kontrolle auch unter der grossen Arbeitsleistung litten, die sie an ihren Pflegeplätzen zu erbringen hatten.

Vor diesem Hintergrund erstaunt es nun weniger, dass anhand der Gesetzes- und Aktenanalyse eine rege Tätigkeit der Behörden festgestellt werden kann, anhand der Interviews der Betroffenen allerdings der gegenteilige Eindruck entsteht. Hinzu kommt der Umstand, dass die Behörden stets ausschliesslich mit den Eltern in Verhandlung über Möglichkeiten zur Verbesserung der finanziellen und familiären Verhältnisse waren. Schienen alle anderen Möglichkeiten erschöpft, kam es erst zu einer Fremdplatzierung der Kinder, wodurch das eigentliche Problem – nämlich die finanzielle Stabilisierung einer Familie – für die Behörden so weit gelöst war. Zu diesem Zeitpunkt aber begann für viele der Betroffenen erst ihre Leidenszeit. Die in Pflege gegebenen Kinder und deren Wohlbefinden fielen fast gänzlich aus dem Zuständigkeitsbereich der Behörde. Die Behördenbesuche dienten infolge des Auftrages der Armenbehörde vor allem der Kontrolle der verbesserten – materiellen – Wohnsituation der Kinder. Zwar formulierte das ZGB bereits 1912 drei sogenannte Kinderschutzartikel, die individuellen Bedürfnisse der Pflegekinder wurden jedoch noch nicht berücksichtigt. Erst im ZGB von 1978 wurden Pflegekinder gesamtschweizerisch als besonders schutzbedürftig angesehen, und es wurde ein einheitlicher Schutz geschaffen. Die Umsetzung in der Praxis erstreckte sich aber erneut über Jahrzehnte.

Ob von der Behörde angeordnet oder von den Eltern selbst initiiert, die Fremdplatzierung der Kinder ist als übliches und legitimes Mittel zur Armutsbekämpfung betrachtet worden. Diese Selbstverständlichkeit der Fremdplatzierungspraxis widerspiegelt sich in den Protokollen der Behörden. Den Betroffenen aber erscheint dies in ihrer Erinnerung an die oftmals schrecklichen Erlebnisse in einem völlig anderen Licht. Viele ehemalige Pflegekinder berichten von Diskriminierungen und Misshandlungen, von Ohnmachtsgefühlen, Ängsten und Wehrlosigkeit. Viele der Betroffenen sind heute Grosseltern und sehen ihre Enkel unter gänzlich anderen Bedingungen aufwachsen, weshalb ihnen die damaligen Lebensbedingungen und Erziehungsmethoden noch unfassbarer und schmerzhafte erscheinen. Sowohl die Bedeutung der Kindheit als Schonraum für die persönliche Entwicklung als auch Diskurse der gewaltfreien Erziehung sind ein sehr junges Phänomen. Dennoch sind viele, als traumatisch zu bezeichnende Erfahrungen fremdplatzierte Kinder auf das Versagen oder Fehlen staatlicher Kontroll-

mechanismen und fehlende gesellschaftliche Unterstützung der Betroffenen zurückzuführen.

Die kritische Diskussion der Diskrepanzen zwischen den Resultaten der Gesetzes- und Aktenanalyse sowie der Interviewauswertung hat hervorgebracht, dass viele Pflegekinder damals nicht in den eigentlichen Zuständigkeitsbereich der behördlichen Tätigkeiten fielen. Dabei darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Behörden dennoch ihre primäre Aufgabe, die finanzielle Situation einer Familie zu stabilisieren, oftmals erfolgreich erfüllt haben. Ebenso kann man davon ausgehen, dass die Behörden zu etlichen Verbesserungen von Familiengerüchten beigetragen haben, da insbesondere der weit verbreitete Alkoholismus ein grosses Problem darstellte. Die Aufsicht der fremdplatzierten Kinder ist allerdings eindeutig als ungenügend zu betrachten. Dies zeigt sich auch in den Bemühungen des Gesetzgebers, denn es wurde stetig versucht, die Mängel in der Kontrolle der Pflegeplätze zu beheben. Eine Anhörung der Kinder war jedoch lange Zeit gar nicht vorgesehen. Auf Gemeindeebene gab es grosse Schwierigkeiten, die Aufsicht zu organisieren und durchzuführen. Die fehlende Beaufsichtigung und der gesetzlich nicht vorgesehene Einbezug des Kindes erklären, warum Betroffene sich vernachlässigt fühlten und teilweise von den Pflegeeltern massiv misshandelt und ausgebeutet werden konnten.

Trotz kontinuierlicher Anpassung von Gesetzen und Vorschriften und der Einrichtung eines Kantonalen Jugendamtes, in dessen Zuständigkeitsbereich namentlich die Jugendlichen selbst gehören, scheinen sich einige Denkmuster aus der damaligen Pflegekinderpraxis über Jahrzehnte hinweg hårtnäckig bis heute erhalten zu haben. Gemäss den Ergebnissen einer Studie des Nationalen Forschungsprogramms 52 aus dem Jahr 2008 war es den meisten befragten Sozialarbeitenden in erster Linie «ein wichtiges Anliegen, die Eltern in die Überlegungen zur Bedeutung einer Platzierung einzubeziehen und ihre Zustimmung für ein Heim oder eine Pflegefamilie zu gewinnen. Die Partizipation der Kinder dagegen fanden die Sozialarbeitenden deutlich weniger wichtig.»⁶²² Auch zeigte sich in diesem Forschungsprojekt, dass die Kinder und Jugendlichen ihre Platzierung nach einem Jahr «deutlich weniger erfolgreich»⁶²³ beurteilten als die Eltern, die Sozialarbeitenden und die Pflegeeltern beziehungsweise die Mitarbeitenden in Heimen.

Die Anhörung der Kinder und die Berücksichtigung ihrer Meinung scheinen auch heute in der gängigen Fremdplatzierungspraxis nicht selbstverständlich zu sein. Dies, obwohl jedem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden,

gemäss der UNO-Kinderrechtskonvention das Recht auf freie Meinungsäusserung in allen Angelegenheiten, die das Kind betreffen, zuzugestehen ist.⁶²⁴ Auch in der schweizerischen Gesetzgebung gehört die Anhörung des Kindes zu den elementaren Verfahrensgrundsätzen bei Kinderschutzmassnahmen.⁶²⁵ In der aktuellen Rechtsprechung hält zudem das Bundesgericht fest, dass die Anhörung des Kindes nicht nur dessen Recht ist, sondern dass eine Pflicht der Behörde zur Anhörung besteht.⁶²⁶

Wie sich schon in der historischen Analyse zeigte, sind die Missstände im Pflegekinderwesen auf Seite des Gesetzgebers erkannt worden. Allerdings ergeben sich auf der Umsetzungsebene damals wie heute Probleme in der Handhabung der Fremdplatzierungsverfahren und Pflegeplatzkontrollen. Wie wichtig zudem eine Einbindung der Kinder in die Abläufe und (Entscheidungs-)Prozesse der Fremdplatzierungspraxis für die Betroffenen, die Identitätsbildung sowie die Stärkung des Bewältigungsvermögens ist, geht aus der Interviewanalyse deutlich hervor.

Vor dem Hintergrund dieser Resultate aus der Interviewanalyse sowie der Gesetzes- und Aktenanalyse der Behörden stellen wir folgende Überlegungen zur heutigen Situation an: Wenn die Behörde zum Wohl des Kindes beschliessen will, so sind die Mängel in der Umsetzung durch eine Verbesserung der Erfassung (durch regelmässige statistische Erhebungen) zu beheben. Ausserdem muss eine Professionalisierung der Fremdplatzierungsverfahren und der Ausbildung der Fachkräfte vorangetrieben werden. Ebenso schliessen wir uns der aus der NFP-52-Studie zu «Pflegefamilien- und Heimplatzierungen in Planung und Vollzug» hervorgegangenen Empfehlung von Huwiler an, dass «das Bewusstsein für die partizipativen Rechte von Kindern und Jugendlichen»⁶²⁷ in der Öffentlichkeit und bei Fachleuten weiter zu fördern ist.